

Nichtamtliche Fassung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Wendelstein (BGS/EWS)

vom 05.02.2009

geändert mit Änderungssatzungen vom bzw. vom:

1. Änderungssatzung vom 15.12.2011
2. Änderungssatzung vom 17.12.2015

Auf Grund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 568) erlässt der Markt Wendelstein folgende Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Entwässerungssatzung (EWS):

Inhaltsübersicht

- § 1 Beitragserhebung
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Entstehen der Beitragsschuld
- § 4 Beitragsschuldner
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 5 a Übergangsregelung
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Fälligkeit
- § 7 a Beitragsablösung
- § 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse
- § 9 Gebührenerhebung
- § 9 a Grundgebühr
- § 10 Einleitungsgebühr
- § 11 Entstehen der Gebührenschuld
- § 12 Gebührenschuldner
- § 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung
- § 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt Wendelstein erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- 1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- 2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- 1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. ²In unbepflanzten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m herangezogen. ³Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. ⁴Reichen die Bebauung beziehungsweise die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 5 m an diese Be-

grenzung heran, so ist die Begrenzung 5 m hinter dem Ende der Bebauung beziehungsweise der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

- 2) ¹Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. ²Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. ³Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. ⁴Ist im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese maßgebend. ⁵Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese zugrunde zu legen.
- 3) ¹Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. ²Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- 4) ¹Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete im Markt Wendelstein festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn
 - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.²Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- 5) ¹Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. ²Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- 6) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- 7) ¹Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zu-

grunde gelegt. ²Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21 a Abs. 4 BauNVO). ³Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

- 8) ¹Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. ²Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ³Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. ⁴Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁵Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁶Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.
- 9) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
 - wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
 - für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind, oder
 - im Falle einer nachträglichen Bebauung für ein Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist und ein zusätzlicher Beitrag hierfür in § 6 vorgesehen ist.

§ 5 a Übergangsregelung

- 1) Grundstücke, für die bereits nach früheren Satzungen ein Beitrag mit der vollen zulässigen Geschossfläche erhoben wurde, gelten auch nach den Regelungen der nunmehr vorliegenden Satzung beitragsrechtlich als abgeschlossen.
- 2) ¹Grundstücke, für die bereits nach früheren Satzungen ein Beitrag oder eine Anschlussgebühr nach der tatsächlichen Geschossfläche oder nach anderen früheren Maßstäben (z. B. Länge der Anschlussleitung, Pauschalanschlussgebühr, überbaute Fläche, Wohnungseinheit) erhoben wurde, gelten beitragsrechtlich als noch nicht abgeschlossen. ²Auch Grundstücke, für die nach den in früheren Satzungen enthaltenen Übergangsregelungen bei einer Erweiterung ein Beitrag für die tatsächliche Erweiterungsfläche nachberechnet wurde, gelten beitragsrechtlich als noch nicht abgeschlossen. ³Für diese, in Satz 1 und 2 genannten Grundstücke entsteht bei einer künftigen weiteren Bebauung von mehr als 10 m² Geschossfläche eine Beitragsschuld nach Abs. 3 dieser Übergangsregelung. ⁴Auch bei Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden oder selbständigen Gebäudeteilen ohne Anschlussbedarf von mehr als 10 m² Geschossfläche entsteht die weitere Beitragsschuld. ⁵§ 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 3) Für Grundstücke, für die bereits vor der Einführung des Beitragsmaßstabs "zulässige Geschossfläche" ein Beitrag oder eine Anschlussgebühr festgesetzt wurde und die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht nach diesem Maßstab abgerechnet worden sind, gilt folgende Regelung:
 1. ¹Wird ein unbebautes Grundstück bebaut, so ist der Beitrag für die Geschossfläche mit dem Maßstab "zulässige Geschossfläche" gemäß den Regelungen der §§ 5 und 6 dieser Satzung zu berechnen. ²Eine früher eventuell ange-setzte fiktive Geschossfläche ist von der zulässigen Geschossfläche in Abzug zu bringen. ³Ist früher nach Wohnungseinheiten berechnet worden, so werden je berechneter Wohnungseinheit 100 m² in Abzug gebracht.
 2. ¹Wird bei einem bereits bebauten Grundstück, welches nach früherem Satzungsrecht mit dem Maßstab "tatsächliche Geschossfläche" abgerechnet worden ist, die Geschossfläche um mehr als 10 m² erweitert, so ist für das gesamte Grundstück die zulässige Geschossfläche nach den Regelungen der §§ 5 und 6 dieser Satzung zu berechnen. ²Ergibt sich hierbei, dass die zulässige Geschossfläche größer ist als die nach früherem Satzungsrecht maßgebende tatsächliche Geschossfläche, so entsteht eine weitere Beitragsschuld für den Unterschied zwischen zulässiger und bisher maßgebender Geschossfläche. ³Für die Vergleichsberechnung sind nur solche Geschossflächen heranzuziehen, als sie nach früherem Satzungsrecht auch tatsächlich maßgebend waren.
 3. ¹Wird bei einem bereits bebauten Grundstück, welches nach früherem Satzungsrecht mit dem Maßstab "überbaute Fläche", mit einer "Pauschalanschlussgebühr", "Anschlussgebühr nach Leitungslänge" oder „Wohnungseinheit“ oder einer Kombination dieser Möglichkeiten abgerechnet worden ist, die Geschossfläche um mehr als 10 m² erweitert, so ist für das gesamte

Grundstück die zulässige Geschossfläche nach den Regelungen der §§ 5 und 6 dieser Satzung zu berechnen. ²Ergibt sich hierbei, dass die zulässige Geschossfläche größer ist als die zum maßgeblichen Zeitpunkt vorhandene tatsächliche Geschossfläche, so entsteht für diesen Unterschied eine weitere Beitragsschuld. ³Für die Ermittlung der anrechenbaren Geschossflächen sind die genehmigten Baupläne heranzuziehen, wobei insbesondere Dachgeschosse nur angerechnet werden, wenn sie im Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstücks an die Entwässerungseinrichtung bereits baurechtlich zur wohnlichen oder gewerblichen Nutzung genehmigt waren. ⁴ Abs. 3 Nr. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Beitragssatz

1) Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	2,26 €
b) pro m ² Geschossfläche	10,03 €

2) ¹Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- beziehungsweise Geschossflächen

a) pro m ² Grundstücksfläche	1,66 €
b) pro m ² Geschossfläche	8,05 €

3) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,60 €
b) pro m ² Geschossfläche	1,98 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- 1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten (Art. 9 KAG).
- 2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer beziehungsweise Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids fällig.
- 3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Markt Wendelstein erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren (Art. 8 KAG).

§ 9 a

Grundgebühr

- 1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- 2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	16,0 m ³ /h	84,00 €/Jahr
über	16,0 m ³ /h	110,00 €/Jahr.

§ 10

Einleitungsgebühr

- 1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 1,88 € pro m³ Abwasser.

2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ³Sie sind vom Markt Wendelstein zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge eines Jahres pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.11. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh beziehungsweise für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser
- d) das zur Gartenbewässerung verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird.

5) ¹Im Fall des Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.11. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 12 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- 2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- 3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- 1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 2) ¹Auf die Gebührenschuld sind elf Abschlagszahlungen in Höhe eines Elftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Die Zahlungsleistung ist jeweils zum 15. Februar, 15. März, 15. April, 15. Mai, 15. Juni, 15. Juli, 15. August, 15. September, 15. Oktober, 15. November und 15. Dezember zu erbringen. ³Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt Wendelstein die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest. ⁴Die Festsetzung der Abschlagszahlungen erfolgt in der Regel mit der Jahresabrechnung. ⁵Der aus dem Vorjahresverbrauch ermittelte Abschlag kann entsprechend erhöht oder vermindert werden, wenn erwartet werden kann, dass eine Änderung des Jahresgesamtverbrauches zu einer Erhöhung oder Verminderung der Jahresabrechnung führen wird.

§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Markt Wendelstein für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 15
In-Kraft-Treten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.1993 außer Kraft.